

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.06.1951

Geschäftszahl

1213/49

Rechtssatz

Die Haftung des Verpächters für Getränkesteuerrückstände des Pächters einer Gastwirtschaft ist auf Rückstände aus der Zeit nach dem Inkrafttreten der (Wiener) Getränkesteuernovelle 1947 beschränkt.